

1. Ä n d e r u n g  
der Satzung über die Erschließungsbeiträge  
vom 31.10.1978

Auf Grund § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung  
mit Art. 23 der Gemeindeordnung (GO)  
erläßt die Gemeinde Bruckberg eine 1. Satzung zur  
Änderung der Satzung über die Erschließungsbeiträge.

§ 1

Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann im ganzen vor Entstehung der  
Beitragspflicht abgelöst werden (§133 Abs. 3 Satz 5 BauGB).  
Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.  
Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe  
des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.

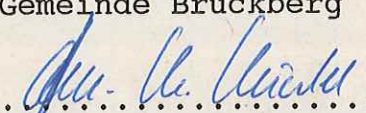
§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.1994 in Kraft.

Bruckberg, den 25.01.1994

Gemeinde Bruckberg

  
.....  
Winschel Hans-Werner  
1. Bürgermeister